

GARANTIEBEDINGUNGEN FÜR PRODUKTE DER MARKE KRISPOL FÜR PRIVATHAUSHALTE

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und dafür, dass Sie sich für ein Produkt der Marke KRISPOL entschieden haben. Wir tun alles, damit unsere Produkte höchste Anforderungen erfüllen. Wenn Sie trotzdem einen Mangel oder Fehler des Produkts festgestellt haben, dann befolgen Sie bitte die folgenden Schritte.

Wir wollen unsere Leistung ständig verbessern. Aus diesem Grund bitten wir Sie, Ihre Anmerkungen und Kommentare zu Produkten von KRISPOL uns mitzuteilen. Zu diesem Zweck steht Ihnen ein spezielles Mailbox zur Verfügung: produkty@krispol.pl. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Kommentare.

I. BEGRIFFE

Im Sinne dieser allgemeinen Garantiebedingungen für Produkte von KRISPOL für Privathaushalte gelten folgende Begriffsdefinitionen:

1. KRISPOL – Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ort Berlin, eingetragen im Unternehmensregister am Amtsgericht unter der Nummer USt-IdNr. DE 306923366.
2. Benutzer – der Endverbraucher von KRISPOL-Produkten.
3. Verkäufer – ein Unternehmen innerhalb oder außerhalb von Polen, das die Produkte von KRISPOL im Rahmen seiner ordentlichen Geschäftstätigkeit im direkten Auftrag von KRISPOL vertreibt.
4. Produkte von KRISPOL – Produkte, die von KRISPOL hergestellt und angeboten werden und für private Haushalte bestimmt sind, s.g. „Haushaltsprodukte“, wie Garagentore, Rollläden, Fenster, Eingangstüren.
5. Anleitung – ein jedem Produkt von KRISPOL beigefügtes Dokument, in dem alle Hinweise und Vorschriften für die bestimmungsgemäße Verwendung, ein Garantieschein und ein Inspektionsbuch enthalten sind.
6. Garantiekarte – ein Dokument, das in Verbindung mit einem vom jeweiligen Verkäufer ausgestellten Kaufbeleg eine Grundlage für Erteilung und Erfüllung der Garantieansprüche für Produkte von KRISPOL darstellt.

II. GARANTIEZEIT UND GEGENSTAND

1. KRISPOL gewährt eine Herstellergarantie für die ordnungsgemäße Funktion der Produkte von KRISPOL über einen Zeitraum von 2 Jahren ab dem auf dem Kaufbeleg (Rechnung oder Quittung) ersichtlichen Verkaufsdatum des Produktes, längstens jedoch für 2 Jahre und 6 Monate ab dem auf dem Typenschild auf dem Produkt von KRISPOL angegebenen Herstellungsdatum, unter Vorbehalt der Festlegungen in den nachstehenden Punkten 2 bis 6.
2. Der Käufer hat die Möglichkeit, den Garantiezeitraum auf 5 (fünf) Jahre zu verlängern, jedoch höchstens auf 5 Jahre und 6 Monate ab dem Herstellungsdatum auf dem am Produkt von Krispol angebrachten Typenschild, unter der Bedingung, dass das erworbene Produkt von Krispol im zweiten und jedem weiteren Jahr einer technischen Inspektion unterzogen wird. Es wird davon ausgegangen, dass mindestens eine technische Inspektion pro Jahr erforderlich ist. Wenn das Produkt jedoch mehr als fünf Zyklen pro Tag durchläuft (ein Zyklus ist das Öffnen und Schließen des Tores / der Rollläden), ist eine proportional höhere Anzahl von Inspektionen erforderlich.
3. KRISPOL gewährt eine Herstellergarantie für die ordnungsgemäße Funktion von PVC- und Aluminiumfenstern im System FEN86 über einen Zeitraum von 7 Jahren ab dem auf dem Kaufbeleg (Rechnung oder Quittung) ersichtlichen Verkaufsdatum des Produktes, längstens jedoch für 7 Jahre und 6 Monate ab dem auf dem Typenschild auf dem Produkt von KRISPOL angegebenen Herstellungsdatum.
4. KRISPOL gewährt eine Garantie auf Glaselemente über einen Zeitraum von 6 Monaten ab dem auf dem Kaufbeleg (Rechnung oder Quittung) ersichtlichen Verkaufsdatum des Produktes, längstens jedoch für 12 Monate ab dem auf dem Typenschild auf dem Produkt von KRISPOL angegebenen Herstellungsdatum.
5. Die Garantie umfasst nicht die Automatik. Die Automatik kann durch eine separate Herstellergarantie abgedeckt sein.
6. Die Garantie ist nur dann gültig, wenn der Nutzer die in den Garantiebedingungen genannten Verpflichtungen erfüllt und insbesondere die erforderlichen Inspektionen durchführt. Verstößt der Nutzer gegen die in den Garantiebedingungen beschriebenen Pflichten und Regeln, hat KRISPOL das Recht, Garantieleistungen zu verweigern.

III. PFLICHTEN DES BENUTZERS

1. Der Benutzer ist verpflichtet, sein Produkt von KRISPOL regelmäßig einer technischen Inspektion zu unterziehen. Mindestens eine technische Inspektion pro Jahr Betrieb ist pflichtig. Im Fall, wenn das Produkt von Krispol mehr als 5 Zyklen täglich ausführt (ein Zyklus umfasst z.B. das Tor/ den Rollläden einmal schließen und öffnen), dann müssen proportional mehr Inspektionen eingeplant werden. Im Falle von PVC-Fenstern kann die jährliche Inspektion selbständig vom Benutzer streng nach den Vorgaben in der Bedienungsanleitung durchgeführt werden.
2. Die technische Inspektion umfasst auf jeden Fall eine ausführliche visuelle Prüfung vom Produkt von KRISPOL, deren Ergebnisse in das Inspektionsbuch einzutragen sind. Die Eintragung wird mit einem Stempel und Unterschrift bestätigt.
3. Der Benutzer trägt alle Kosten in Bezug auf die regelmäßigen technischen Inspektionen, als auch Kosten in Bezug auf den normalen Verschleiß der Produkte von KRISPOL. Der Verkäufer ist verpflichtet, für jede erbrachte Leistung eine Rechnung auszustellen.

IV. MÄNGELRÜGE UND GARANTIEERFÜLLUNG

1. Die Garantieansprüche sind an den Verkäufer, von dem der Benutzer die Produkte von KRISPOL bezogen hat, zu melden.
2. Alle Mängel, die in der Garantiezeit festgestellt werden und durch Garantie gedeckt sind, sollen spätestens nach 7 Tagen ab deren Feststellung schriftlich dem Verkäufer gemeldet werden, der die Mängelrüge weiter an KRISPOL leitet und bei der Erfüllung unterstützend wirkt.
3. Einer Mängelrüge für Produkte von KRISPOL müssen unbedingt ein Kaufbeleg, eine Rechnung/-en für die durchgeführten technischen Inspektionen, ein ausgefüllter Garantieschein sowie das jeweilige Inspektionsbuch beigelegt werden.
4. Der Benutzer muss dem Verkäufer alle Daten zur Verfügung stellen, die für die Garantieprozedur erforderlich sind, sowie Zugang zum beanstandeten Produkt ermöglichen.
5. Im Fall, wenn die Mängelrüge durch KRISPOL mit einem positiven Ergebnis geprüft wurde, steht dem Käufer ein Anspruch auf kostenfreie, termingerechte (nicht länger als 30 Arbeitstage) und sorgfältige Behebung des Mangels in folgender Art und Weise:
 - a. entweder durch Reparatur des Produkts von KRISPOL,
 - b. oder durch Austausch des Produkts von KRISPOL gegen ein fehlerfreies Produkt, wenn die Reparatur nicht zumutbar ist.
6. KRISPOL entscheidet darüber, wie der Garantieanspruch erfüllt wird. Die im Rahmen der Garantiereparatur ausgetauschten Bestandteile des Produkts von KRISPOL werden zum Eigentum von KRISPOL.
7. Im Fall der positiven Prüfung des Mängelrüge verlängert sich die Garantiefrist um die Zeit, in der der Benutzer das Produkt von KRISPOL nicht bestimmungsgemäß benutzen konnte, in der Zeit ab der Mängelrüge bis zur Wiederherstellung der bestimmungsgemäßen Funktion des Produkts von KRISPOL.
8. Die Garantie für ausgetauschte und reparierte Teile läuft von neuem ab, wenn die Reparatur wesentlich war.
9. Die Angaben zu den zulässigen Qualitätsabweichungen der Oberflächenbeschaffenheit sowie zu den Beurteilungskriterien sind in der Werksnorm von KRISPOL enthalten.

V. AUSNAHMEN UND VORBEHALTE

1. Die Garantie auf ausländischen Märkten gilt ausschließlich für Produkte, die von KRISPOL unter Bestimmung für das jeweilige Landesmarkt vertrieben werden und wird ausschließlich unter Betreuung des jeweiligen Verkäufers, bei dem das Produkt von KRISPOL gekauft wurde, verfolgt. Die Garantie erlöscht im Fall, wenn der Verkäufer, der das Produkt von KRISPOL auf dem jeweiligen Markt vertrieben hat, seine Geschäftstätigkeit einstellt.
2. Die Verpflichtung zur Garantie gilt ausschließlich für Produkte von KRISPOL, die auf Gebieten nördlich von Breitenkreis 44°N unter dem Vorbehalt laut Ziffer 1 installiert wurden.
3. Der Einbau der Produkte von KRISPOL sowie ihre technischen Inspektionen müssen durch von KRISPOL anerkannte, fachmännische, geschulte und berechtigte Auftragnehmer durchgeführt werden. Eine Liste mit Vertriebspartnern von KRISPOL finden Sie hier: www.krispol.pl.
4. Die Garantie greift in folgenden Fällen NICHT ein:
 - a. bei falscher Auswahl des Produkts von Krispol in Bezug auf die Bedingungen seiner Verwendung oder seines Einbaus,
 - b. bei selbständigen Eingriffen in die Konstruktion/ Aufbau,
 - c. bei Entfernung von Markierungen von Krispol sowie von Betriebsschildern,
 - d. bei fehlerhafter Durchführung der Montage oder Reparatur und deren Folgen; bei unsachgemäßem Transport,
 - e. bei Verwendung von nicht originellen Ersatzteilen,
 - f. beim Einbau eines Produkts von Krispol in Entfernung von 500m oder näher zur Meeresküste,
 - g. wenn auf verzinkten Bauteilen sichtbare Beläge, hauptsächlich aus Zinkoxid oder Zinkhydroxid infolge der längeren Perioden der Lagerung oder des Betriebs bei erhöhter Feuchtigkeit auftreten,
 - h. bei natürlichem Verschleiß durch Funktion, Betrieb oder Eigenschaften des Materials, z.B. Sicherungen, Batterien, Dichtungen, Feder, Rollen, Seile, Stahlseile, Beschädigung der Lackbeschichtung, Aufhängungen der Rolltore oder der Rollläden, Leuchtmittel, usw.,
 - i. bei mechanischen Schäden, die unter anderem durch Stöße, Umkippen, Risse beim Aufbau oder während des Betriebs entstehen,
 - j. bei Folgen des bestimmungsgemäßen Aufbaus oder Betriebs der Produkte von KRISPOL,
 - k. Wärmeschäden an der Verglasung und natürliche Mängel des Glases, die sich aus den Werksnormen des Scheibenherstellers und den allgemein geltenden technischen und Qualitätsstandards, darunter der europäischen Norm EN1279:2018, ergeben,
 - l. bei Schäden durch extreme Naturereignisse, höhere Gewalt, wie Kontakt mit aggressiven Umgebungsfaktoren oder Einwirkungen durch Salze, Laugen, Säuren,
 - m. bei Schäden, die durch unsachgemäße Wartung der Produkte von Krispol und durch Nichtbeachtung der Anleitung entstehen,
 - n. wenn auf das Produkt Temperaturen von unter -25oC und über +55oC einwirken,
 - o. bei Betriebsstörungen der Steuerung durch starke elektromagnetische Felder, die von anderen Betriebsmitteln verursacht werden,
 - p. wenn Produkte von Krispol nicht sauber gehalten werden.
5. Die Ansprüche aus der Garantie umfassen keine Ansprüche des Benutzers auf Entschädigung wegen des eventuell entgangenem Gewinns infolge eines Mangels am Produkt von KRISPOL.
6. Die Garantie umfasst nicht die Haftung des Herstellers für sämtliche Schäden, die beim Benutzer entstanden sind, wie Handelsverluste, indirekte oder nachträgliche Schäden infolge des Produktmangels.
7. Die in Bezug auf die Garantieerfüllung durch KRISPOL zu übernehmenden Kosten dürfen den Produktwert nicht überschreiten. In einem solchen Fall hat KRISPOL das Recht, die Erfüllung der Garantie zu verweigern.

Berlin, 05.11.2021